

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 35 (1983)
Heft: 20

Rubrik: Forum der Leser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeigte sich, dass die Einstellung der Leiter die Arbeit einer Gruppe entscheidend prägt. In Pitomaca wird vorwiegend pastoral gefilmt, während bei uns die Themen mit sozialen «Nebenwirkungen» überwiegen.

Die Sendung fürs Schweizer Fernsehen bildet den vorläufigen Abschluss der Jufigru Langenthal und des aktiven Kulturaustausches mit «Jungfilmern». Uns scheint das Experiment alles in allem gelungen.
Daniel Marthaler

FORUM DER LESER

Einseitig den «Kassensturz»-Standpunkt eingenommen

Sehr geehrter Herr Jaeggi,
im ZOOM, Nr. 14/83, haben Sie sich mit dem Beschwerdeentscheid betreffend die Galecron-Sendung im Fernsehen DRS befasst. Ich fühle mich durch Ihren Artikel in doppelter Hinsicht betroffen und zu einer Stellungnahme veranlasst. Für eine vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung wäre ich dankbar.

Einerseits bin ich Mitglied einer kirchlichen Behörde, die sich mit der FRF und ihrer Tätigkeit befasst, und andererseits bin ich Mitarbeiter der in der Galecron-Sendung heftig attackierten Firma Ciba-Geigy.

Ihre Ausführungen sind für mich enttäuschend, denn Sie übernehmen, sehr einseitig und vielleicht ohne allzu gründliches Nachdenken, den Standpunkt der Journalisten des «Kassensturz». Die Auseinandersetzung mit Problemen sollte nicht nur in Radio und Fernsehen objektiv, sondern auch in einer Medienfachzeitschrift fair geführt werden.

Die Redaktion des «Kassensturz» behauptet, Ciba-Geigy Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen geboten zu haben. Die Vorwürfe betrafen zur Hauptsache Ereignisse, die sich mehrere tausend Kilometer ausserhalb der Schweiz abspielten und befassten sich mit Details, zu denen eine Stellungnahme objektiver- und fairerweise nur nach Rückfragen im betreffenden Land möglich wäre. Die vom «Kassensturz» nach eigener Aussage angebotene Möglich-

keit zur Kommentierung, erfüllte die Voraussetzung der Informationsbeschaffung zur Stellungnahme in keiner Weise. Das Risiko, da Ciba-Geigy durch eine vorsorgliche Verfügung die Sendung allenfalls hätte zeitweilig verhindern können, wäre im Rahmen der verfassungsmässigen Rechtsordnung zu entscheiden gewesen und wäre zudem für das Fernsehen absolut tragbar gewesen. Es bestand keinerlei Gefahr des Aktualitätsverlustes oder andere zeitliche Dringlichkeit, die den Anspruch der angeschuldigten Firma auf angemessenes Gehör überwogen hätten. Die einzige zeitliche Dringlichkeit ergab sich daraus, dass einzelne an der Sendung und deren Vorbereitung beteiligte Journalisten diese bereits in verschiedenen Tageszeitungen in sensationsheischender Weise angekündigt hatten. Ob dieses persönliche Interesse der Journalisten ihre Berufs- und Standespflicht zu objektiver Berichterstattung überwiegt, stelle ich in Frage.

Es ist mir nicht bekannt, ob Sie, Herr Jaeggi, sich die Sendung angesehen haben oder nicht. Ich habe mir die Mühe genommen, die Sendung mehrmals anzusehen und habe sie immer in ihrer Aussage als eine einzige, vehemente Attacke auf ein schweizerisches Unternehmen und viele von dessen Mitarbeitern empfunden und nicht als kritisch recherchiertes Infragestellen von Problemen, die des Hinterfragens bedürfen.

Ist es wirklich so, dass kritischer Journalismus an einem Monopolmedium sich einer im Rahmen unserer Rechtsordnung durchgeführten Auseinandersetzung nicht stellen kann? Ich frage mich auch, ob es wirklich so schlimm gewesen wäre,

wenn eine nachträglich als konzessionsverletzend bezeichnete Sendung von vorneherein verhindert worden wäre? Ich glaube, dass diese Frage nur verneinen kann, wer unsere Rechtsordnung als solche und damit die Existenz unserer Landeskirche negiert.

Wer an einem Monopolmedium mit der Ausstrahlungswirkung, wie das Fernsehen sie bietet, tätig ist, muss in seiner Arbeit höheren Ansprüchen genügen und vielleicht in vermehrtem Ausmass Angemessenheit und Objektivität bei der Ausarbeitung seiner Informationen walten lassen, als der Mitarbeiter eines Boulevardblattes.

Vom ZOOM bin ich enttäuscht, dass die Redaktion dieser anerkannt guten Zeitschrift sich in Befolgung eines Automatismus mit einem Berufskollegen, dem von seiner fachlich kompetent beratenen Aufsichtsbehörde Fehler vorgeworfen werden, in falsch verstandener Art und Weise solidarisiert. Dr. P. Rudolf, Basel.

★

Es ist in der Redaktion ZOOM nicht üblich, zu Leserbriefen Stellung zu nehmen. Wenn dies nun ausnahmsweise doch der Fall ist, geschieht es in Absprache mit dem Autor des voranstehenden Beitrages.

Die Feststellung von Dr. Rudolf, ich hätte ohne allzu gründliches Nachdenken einseitig den Standpunkt der «Kassensturz»-Journalisten eingenommen, erweckt den Eindruck einer unseriösen Arbeitsweise und unterstellt blinde Solidarität unter Journalisten. Das sind keineswegs leicht zu nehmende Vorwürfe und bedürfen deshalb einer Korrektur.

Wenn ich in meinem Artikel zum Schluss komme, gegen die Galecron-Sendung des «Kassensturz» hätte der Vorwurf einer Konzessionsverletzung nicht erhoben werden dürfen, geschieht dies nicht aus Solidarität zur «Kassensturz»-Redaktion oder aus Antipathie gegenüber der Firma Ciba-Geigy und ihren Mitarbeitern. Zu dieser Beurteilung komme ich vielmehr aufgrund der Fakten, wie sie im Bericht der unabhängigen Beschwerde-

kommission stehen. Dieser Bericht, den ich in meinem Artikel in seinen wesentlichen Teilen zusammengefasst habe, die Schlussfolgerungen, welche die Beschwerdekommision daraus gezogen hat, und die Konsequenzen ihrer Beurteilung für einen freiheitlichen Journalismus stehen in meinem Beitrag zur Diskussion. Dass ich die Arbeit der Beschwerdekommision am Beispiel eines bestimmten Falles und aufgrund nachweisbarer Fakten einer Kritik unterziehe, kann nicht mit einer einseitigen Stellungnahme für die «Kassensturz»-Redaktion gleichgesetzt werden. Urs Jaeggi

Wettbewerb für Hörspieltexte zum Zwinglijubiläum

EPD. Im Rahmen des Zwingli-Jubiläumsjahres 1984 und im Zusammenhang mit der Schweizerischen Evangelischen Synode veranstaltet die Vereinigung für evangelische Publizistik, der verschiedene reformierte Landeskirchen in der deutschen Schweiz angehören, einen literarischen Wettbewerb. Es sollen Hörspieltexte (30–45 Minuten) erlangt werden, die Ereignisse aus der Reformation in der Schweiz darstellen und in Beziehung zur heutigen Zeit setzen. Weiter sollen erlangt werden szenische Anspieltexte (3–6 Minuten), die biblische oder kirchliche Themen oder Probleme des menschlichen Zusammenlebens so darstellen, dass sie in gottesdienstlichen und weiteren Veranstaltungen verwendet werden können. Teilnahmeberechtigt ist jedermann. Die Arbeiten sind in sieben Exemplaren bis spätestens 31. Dezember 1983 einzureichen. Es werden folgende Preise in Aussicht genommen: für die Hörspieltexte drei Preise à Fr. 3000.–, 2000.– und 1000.–, für die Anspieltexte fünf Preise à Fr. 1000.–, 500.– und dreimal 250.–. Weitere Fr. 3000.– stehen für den allfälligen Ankauf zusätzlicher Arbeiten zur Verfügung. Auskünfte über Wettbewerb, Eingabeort und -form usw. erteilt Pfr. August Bänziger, 8874 Mühlehorn.